

Voraussetzungen für eine ausreichende Verdünnung von Gasen und Dämpfen durch natürlichen Luftwechsel, sodass keine Ex-Zone festzulegen ist.

Eine natürliche Lüftung ist gemäß BGR 157 bzw. BGI 550 ausreichend

- bei nicht abgedeckten Arbeitsgruben im Freien,
- bei nicht abgedeckten Arbeitsgruben in Bauwerken, wenn das Verhältnis der Länge ihrer Arbeitsöffnungen zu ihrer Tiefe min. 3:1 und ihre Tiefe max. ca. 1,6 m beträgt (bei der Bemessung der Tiefe bleiben Bodenroste unberücksichtigt),
- bei dicht abgedeckten Arbeitsgruben (z.B. mit Holzbohlen) nach Anstrich 2, wenn an den Enden jeweils eine Gitterrostabdeckung von mindestens 1 m Länge eingelegt ist, und die Länge der dichten Abdeckung 4 m nicht übersteigt,
- bei dicht abgedeckten Arbeitsgruben nach Anstrich 2, wenn mindestens 25 % der abgedeckten Fläche mit Öffnungen versehen ist; die Öffnungen sind gleichmäßig über die gesamte Fläche zu verteilen, z.B. Arbeitsgruben mit Jalousie.

Montage und Ausführung von Schaltern, Steckdosen und Leuchten

dazu enthält die ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90) – Elektroinstallationen in Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für KFZ, u.a. folgende Bestimmungen:

- Arbeitsgruben und Unterfluranlagen gelten als feuchte und nasse Räume,
- Leuchten müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.

	Schalter	Steckdosen	Leuchten
Arbeitsgruben	verboten	max. 0,5 m unter Oberkante, mind. IPx4	mind. IP54
Unterfluranlagen	min. 1 m über Boden, mind. IPx4	min. 1 m über Boden, mind. IPx4	mind. IP54

Stand der Technik

- BGI 550 – Fahrzeug-Instandhaltung, Ausgabe 2005
www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/show/1224717/bgi550.pdf
- BGR 157 - Fahrzeug-Instandhaltung, Ausgabe 1999
www.bgfe.de/bilder/pdf/bgr_157_a06-2005.pdf
- BGI 871 – Arbeitssystem Kfz-Prüfanlagen, Leitfaden für eine präventive Arbeitsgestaltung, Ausgabe 2002
www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/show/1225044/bgi871.pdf
- GUV-R 157 – Fahrzeug-Instandhaltung, Ausgabe 2000
regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/regeln/R_157.pdf
- Erlass BMWA-461.304/0004-III/2/2005 – Handläufe für Stiegen zu Montagegruben, § 4 Abs. 3 AStV
www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/41628F80-FFA3-4B27-9916-A3BEE376BE3D/0/4613040004_05.pdf